



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 003-1/2024

Neufassung der Hebesatzsatzung hier: Anpassung der Hebesätze für Grundsteuer B

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum 30.01.2024</i>
---	-----------------------------

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	08.02.2024	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	08.02.2024	☒	☐

Beschlussvorschlag:

In der Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) werden ab 01.01.2024 die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
(unverändert)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 534 v.H.
(Erhöhung aufgrund Stabilisierungsvereinbarung um 8 v.H.)
2. Gewerbesteuer 450 v.H.
(unverändert).

Die als Anlage 1 zu dieser Vorlage V003-1/2024 beigefügte Satzung wird beschlossen

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung des Hebesatzes von 526 v.H. auf 534 v.H. bei der Grundsteuer B entsprechend der Dynamisierungsregelung in der 2016 mit den Land abgeschlossenen Stabilisierungsvereinbarung (Laufzeit 10 Jahre) wird mit einem Mehrertrag von Höhe von 23.000 € gerechnet. Diese Erträge sind im Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung 2024 enthalten (V 83/2023).

Diese 23.000 € sind durch andere Maßnahmen zu kompensieren, sollte dieser Mehrertrag

bei der Grundsteuer B durch eine Anhebung des Hebesatzes nicht erfolgen.

Hierüber hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.01.2024 beraten (V 003/24).

Bei der am 14.12.2023 unter TOP 11 beschlossenen Haushaltssatzung 2024 wurde der § 5 (Steuersätze der Realsteuern) der Haushaltssatzung explizit von dem Beschluss ausgenommen.

Neben einer Beschlussfassung über den § 5 der Haushaltssatzung (V 003/2024) ist ein Beschluss über die Neufassung der Hebesatzsatzung zu fassen.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Anlagen

Neufassung der Hebesatzsatzung

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.02.2024 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 534 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2021 außer Kraft.

Schöningen, den

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Schneider